

- 4) die Vollmachten für Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung vom Central-Bureau entgegenzunehmen und zu prüfen;
- 5) vor der Hauptversammlung die gestempelten Wahlzettel an die Mitglieder zu vertheilen und den Stellvertretern Bescheinigungen über die Anzahl der durch sie vertretenen Mitglieder zum Zwecke der Abstimmung in der Hauptversammlung auszustellen;
- 6) die Wahlen zum Vorstande und zu den ordentlichen Ausschüssen vorzubereiten.

§. 38. erhält nach erster und zweiter Lesung folgende Fassung:

§. 38. Geschäfte des Verwaltungsausschusses.

Der Verwaltungsausschuß, in welchem sich zwei Mitglieder der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig befinden müssen, hat die Deutsche Buchhändlerbörse in Leipzig zu verwalten. Er hat für Instandhaltung und Verwaltung des Gebäudes, der inneren Räume und für deren Vermietung zu sorgen.

§. 39. wird in folgender, von Herrn Morgenstern beantragten Fassung angenommen:

§. 39. Geschäfte des Hauptausschusses.

Der Hauptausschuß tritt nur auf Einladung des Vorstandes zusammen, um über wichtige Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben. Insbesondere gehören hierher:

- 1) Aufstellung von Bildnissen verstorbener Geschäftsgenossen in der Buchhändlerbörse;
- 2) Prüfung zweifelhafter Aufnahmegesuche;
- 3) Prüfung von Thatsachen, welche die Ausschließung aus dem Vereine begründen würden.

§. 40. „Geschäfte des Hauptausschusses“ in der früheren Fassung fällt, ebenso wird gestrichen §. 41. „Verfahren bei Beschwerden über Schleuderei“.

Damit schließt die zweite Sitzung und zwar Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Zur einheitlichen Orthographie.

Der königl. preußische Cultusminister von Puttkamer hat unter dem 12. ds. nachstehendes Schreiben an die Firma Breitkopf & Härtel gerichtet:

„Für die durch das gefällige Schreiben vom 20. v. Mts. erfolgte Mittheilung über eine Vereinigung von Buchdruckerfirmen bezüglich der einzuhaltenden deutschen Orthographie spreche ich Ew. Wohlgeboren meinen verbindlichen Dank aus. Indem ich den von Ew. Wohlgeboren verfolgten Zweck vollständig würdige, muß ich es doch für den meiner Leitung übertragenen Bereich der Unterrichtsverwaltung mir versagen, Ihnen auf dem zu diesem Ziele eingeschlagenen Wege zu folgen. Die in Ew. Wohlgeboren Circularschreiben vom 24. Septbr. d. J. enthaltene Erklärung, daß die orthographisch-conservativen Bestrebungen des Verfassers des von Ihnen vorgelegten ‚Orthographischen Hilfsbuchs‘, des Professors Sanders, sich auf der orthographischen Reichs-Conferenz der lebhaften Anerkennung des preußischen Cultusministers erfreut hätten, dürfte auf die bereitwillige Zustimmung zu der von Ew. Wohlgeboren vorgelegten Schrift nicht ohne Einfluß geblieben sein. Eine solche lebhafte Anerkennung hat aber nicht stattgefunden, auch steht mit einer abweichenden Annahme die von der preußischen Unterrichtsverwaltung in der Frage der deutschen Orthographie thatsächlich eingenommene Haltung in Widerspruch. Die preußische Unterrichtsverwaltung hat in der Regelung des orthographischen Schulunterrichts, d. h. in der Anerkennung dessen, was in unserer Orthographie feststeht, und in den Gesichtspunkten, nach welchen die Fälle schwankenden Gebrauches zu entscheiden sind, sowohl vor

der orthographischen Reichsconferenz als nach derselben diejenigen Grundsätze als maßgebend eingehalten, welche der verstorbene Professor R. von Raumer durch seine epochemachenden Arbeiten festgestellt hat. Dem entsprechend hat die im Jahre 1871 von erfahrenen Schulmännern Berlins auf Grund der Raumer'schen Abhandlungen verfaßte Schrift ‚Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Orthographie‘ (10. Aufl. Leipzig 1878, Teubner) mit Genehmigung der Unterrichtsbehörden eine in stetiger Zunahme begriffene Ausbreitung in den höheren Schulen aller Provinzen Preußens erhalten, während von den orthographischen Schriften des von den Raumer'schen Grundsätzen merklich abweichenden Professors Sanders keine an einer preußischen Schule eingeführt oder zur Einführung beantragt ist. Diese von meinem Herrn Amtsvorgänger befolgten Grundsätze festzuhalten, finde ich mich, abgesehen selbst von den in der Natur der Sache liegenden Gründen, durch erhebliche, inzwischen eingetretene Momente bestimmt. Die Schrift ‚Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung. Wien 1879, I. I. Schulbücher-Verlag‘, welche das I. I. oesterreichische Unterrichts-Ministerium durch die Verordnung vom 2. August d. J. als Norm für den Unterricht und die Schulbücher der Volksschulen vorgeschrieben hat, wird in der Vorrede ausdrücklich als auf Grund der Raumer'schen Abhandlungen abgefaßt bezeichnet. Das im Königreich Bayern durch die ministerielle Verordnung vom 21. Sept. d. J. für alle Schulen eingeführte Regelbuch ‚Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Orthographie, zum Gebrauch an den bayerischen Schulen. München 1879, Oldenbourg‘ ist nicht nur auf derselben Grundlage abgefaßt, sondern steht, mit sehr wenigen, ganz unerheblichen Ausnahmen, selbst bis in die kleinsten Einzelheiten mit dem vorgenannten, in Preußen verbreiteten Regelbuche in vollständiger Uebereinstimmung. Es ist also gegründete Hoffnung vorhanden, daß in nächster Zeit über einen sehr weiten Bereich hin im gesammten Schulunterrichte eine gleiche deutsche Orthographie zur Geltung gelangt sein wird, und zwar eine Orthographie, welche in den gebildeten Kreisen außerhalb der Schule Niemand als fremdartig empfinden oder im eigenen Schreibgebrauche abzulehnen veranlaßt sein dürfte. Diese glücklich angebahnte Einigung darf nicht durch Einführung einer davon abweichenden Orthographie in die Schulbücher gefährdet werden. Deshalb bin ich nicht in der Lage, entsprechend den von Ew. Wohlgeboren gestellten Anträgen die in dem vorgelegten Buche des Professor Sanders bezeichnete Orthographie für den Druck von Schulbüchern, insbesondere solchen, welche dem deutschen Sprachunterrichte dienen, vorzuschreiben, zu empfehlen oder auch nur fernerhin zuzulassen. Ew. Wohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, die Theilnehmer an der von Ihnen veranlaßten Vereinbarung über meine Stellung zur Sache in Kenntniß zu setzen. Es würde von hohem Werthe sein, wenn die vereinigten Druckerfirmen bei erneuter Erwägung der bereits vor ihrer Vereinbarung feststehenden Sachlage zu dem Entschlusse gelangten, durch Eingehen auf die für den Schulunterricht im weiteren Bereiche angenommene Orthographie zur Ausbreitung derselben außerhalb der Schule einen gewichtigen Beitrag zu geben.“

Auf dieses ministerielle Schreiben hin lassen uns die Herren Breitkopf & Härtel folgende Erklärung zugehen:

„Aus dem vom königl. preuß. Hrn. Cultusminister an uns gerichteten Erlaß vom 12. November entnehmen wir, daß die königl. preuß. Regierung, welche bisher den Grundsatz des Gewährenlassens in der orthographischen Frage — auch nach den Beschlüssen der 1876 von ihr veranlaßten Conferenz von Delegirten deutscher Bundesstaaten zur Herstellung größerer Einigung in